

**Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen  
für die Einrichtung Mittagsbetreuung  
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung, gültig ab 01.09.2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen nachfolgende Gebührensatzung der Gemeinde Fahrenzhausen für die Einrichtung Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr geführten Einrichtung „Mittagsbetreuung“ (§ 1 Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Monatsende.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung.

**§ 5  
Gebührensatz**

- (1) Die Jahresgebühr für alle 12 Monate wird in 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist dadurch einzugsfrei.



Bei Ein- oder Austritt während des laufenden Einrichtungsjahres fällt der volle Monatsbetrag bis Ende der Abmeldefrist an.

- (2) Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder das Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besucht, ist die Gebühr weiter zu bezahlen.
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für die Mittagsbetreuung (einschließlich Spiel- und Getränkegeld) folgende Gebühren erhoben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit pro Woche

bis zu 1,00 Stunden	42,55 €
mehr als 1,00 bis 2,00 Stunden	80,50 €
mehr als 2,00 bis 3,00 Stunden	111,55 €
mehr als 3,00 bis 4,00 Stunden	120,75 €
mehr als 4,00 bis 5,00 Stunden	140,30 €

- (4) Bei besonderem Bedarf ist für den Besuch der Mittagsbetreuung auch die Buchung von Einzeltagen pro Woche möglich.
- (5) Die Buchung von Einzeltagen pro Woche oder pro Monat ist nur dann möglich, wenn durch die Buchung der staatliche Zuschuss nicht gefährdet wird.
- (6) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden zusätzlich zu den allgemeinen Monatsgebühren erhoben. Für die Buchung der Ferienbetreuung werden folgende Gebühren pro Woche erhoben:  
Ferienwochenpaket 1 (7:30 Uhr – bis 14:00 Uhr) pro Woche 58,65 €

## **§ 6 Mittagessen**

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Verpflegungsgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Fahrenzhausen zu zahlen. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Essenslieferanten und den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Einrichtungsgebühren im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Die §§ 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 gelten analog, sofern in der Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten keine anders lautende Regelung getroffen wurde.

## **§ 7 Gebührenerlass**

- (1) Ist die Belastung den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.  
Voraussetzung ist ferner, dass es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerlass ist in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen zu stellen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 05. August 2009

R. Jengkofer  
(1. Bürgermeister)

*Die Satzung wurde am 12.08.2009 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2009 in Kraft.  
6. Änderungssatzung vom 01.08.2023 wurde öffentlich bekanntgemacht und tritt in Kraft am  
01.09.2023.*